

Satzungsausfertigung

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Altbach vom 20. März 2024

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altbach am 26. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 der Änderungssatzung

§ 43 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung

§ 43 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die **Schmutzwassergebühr** bei Einleitungen nach § 39 Abs. 1 und 2 **beträgt je m³ Abwasser 1,92 €.**
- (2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser **1,92 €.**
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser **1,92 €.**
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 39 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:
 - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: **1,92 €,**
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben **1,92 €,**
 - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist **1,92 €.**
- (5) Die **Niederschlagswassergebühr** (§ 39 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 41 a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche **0,24 €.**
- (6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 45 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung

§ 45 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 39 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung

§ 46 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung

§ 46 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb **zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 45) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 45 werden jeweils am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember zur Zahlung fällig.

§ 2 Inkrafttreten der Änderungssatzung

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis (Salvatorische Klausel):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Altbach, den 27. November 2024



Martin Funk
Bürgermeister

Aktenzeichen 700

Final Audit Report

2024-11-27

Created:	2024-11-27
By:	Karolin Stollsteimer (stollsteimer@altbach.de)
Status:	Signed
Transaction ID:	CBJCHBCAABAA0aWhw_8HJxOoFYyKObAbPKtCf0W8MLVC

"Aktenzeichen 700" History

-  Document created by Karolin Stollsteimer (stollsteimer@altbach.de)
2024-11-27 - 8:34:26 AM GMT
-  Document emailed to Bürgermeister Martin Funk (funk@altbach.de) for signature
2024-11-27 - 8:34:29 AM GMT
-  Email viewed by Bürgermeister Martin Funk (funk@altbach.de)
2024-11-27 - 8:53:52 AM GMT
-  Document e-signed by Bürgermeister Martin Funk (funk@altbach.de)
Signature Date: 2024-11-27 - 2:24:41 PM GMT - Time Source: server
-  Agreement completed.
2024-11-27 - 2:24:41 PM GMT